- 29. Bur Anwendung bes § 833 B.G.B.; Schädigung durch ein unter ber Leitung bes Kutschers stehendes Pferb.
- IV. Zivilsenat. Urt. v. 17. Januar 1907 i. S. M. (Bekl.) w. S. (Kl.). Rep. IV. 284/06.

I. Landgericht Torgau.

II. Oberlandesgericht Naumburg a. S.

Die Klägerin war von einem Juhrwerke des Beklagten übersfahren worden. Sie verlangte von dem Beklagten Schadensersah. Das Landgericht wies die Klage ab, weil § 833 B.G.B. nicht answendbar, und der in § 831 zugekassene Entlastungsbeweis geführt sei. In der Berusungsinstanz wurde der Anspruch lediglich auf die Bestimmung des § 833 gestührt. Das Oberlandesgericht erklärte den Klaganspruch dem Grunde nach für gerechtsertigt.

Das Reichsgericht hat das Berusungsurteil aufgehoben und die Berusung gegen die Entscheidung des Landgerichts zurückgewiesen.

Aus ben Grunden:

"Nach der Keftstellung des Berufungsgerichts fuhr die Alägerin am 17. Januar 1905 mit einem Heinen Bagen bom Babnhofe B. in ber Richtung nach R. An der rechten Seite ber Deichsel war ein hund eingesvannt, an ber linken Seite ging bie Rlägerin. Sie fuhr auf ber rechten Seite bes fehr fcblechten, ausgefahrenen, hart gefrorenen Weges. Awei Wagen des Beklagten tamen ihr entgegen und fuhren, nach rechts ausweichend, an ihr vorüber. Etwa 10 Minuten fpater folgten zwei andere Bagen bes Bellagten. Der Führer bes vorberen ging an ber linken Seite seines Bagens; bie Klägerin tam ohne Schwierigkeit vorbei. Der zweite Wagen, ber von bem Suhrknechte R. geleitet wurde, folgte 5 bis 10 Schritte hinter bem vorberen Wagen. R. befand fich auf der rechten Seite seines Wagens, etwa zwischen Vorberrad und Hinterrad; er verrichtete seine Rothurft. Die Rügel waren am Wagen fesigebunden. Die Klägerin rief, in ber Annahme, ber Wagenlenfer fige in ber Schoftelle: Ausweichen! R. hörte den Ruruf nicht; die Pferde behielten die bisherige Richtung bei, die linken Wagenräder blieben in dem tief ausgefahrenen Gleis. Die Klägerin versuchte, ihr Gefährt nach rechts zu brücken; babei wurde sie von dem linken Hinterrade bes durch R. geleiteten Wagens überfahren. Wegen fahrlässiger Körperverletung wurde R. am 6. Mai 1905 zu einer Geldstrafe von 10 M verurteilt.

Die rechtlichen Aussuhrungen bes Berufungsgerichts lauten:

"Dieser Sachverhalt rechtfertigt nicht die Annahme des Landsgerichts, die Pferde hätten dem Willen des Kutschers K. gehorcht. Der Wille K.'s als verständigen und ersahrenen Kutschers konnte im entscheibenden Augenblick gar kein anderer sein, als das Gespann nach rechts hinüber zu lenken, und er würde auch diesen Willen zur Ausstührung gebracht und damit den Unfall verhütet haben, wenn er nicht die Pferde sich selbst überlassen hätte. Er hatte die Zügel angebunden. Er besand sich auf der rechten Seite seines Wagens und zwar mehr in der Nähe des Hinderrades, wodurch ihm die Möglichkeit des Überblicks benommen wurde — hat er doch nach seiner eigenen Angabe die Klägerin weder gesehen noch ihren Zuruf gehört —, und wendete seine Ausmerksamkeit einer höchstpersönlichen Angelegenheit statt der Lenkung seiner Pferde zu. Dies hatte zur Folge, daß die Pferde ihrer spezisisch tierischen Natur entsprechend ruhig weiter gingen und nicht nach rechts auswichen. Die Pferde des Beklagten waren also zur Zeit des Unfalls sich selbst überlassen und solgten nicht menschlicher Weisung. Damit ist aber die Anwendung des § 833 B.G.B. gegeben."

Mit Recht rugt die Revision unrichtige Anwendung ber Besftimmung bes § 833.

Bohl im Hinblick auf bie Entscheidung bes Reichsgerichts, VI. Rivilsenates, vom 6. Februar 1902 (Entsch. Bb. 50 S. 180) hat bas Berufungsgericht die Anwendung der Bestimmung bes § 833 von ber Prufung ber Frage abhängig gemacht, ob die vor ben Wagen gespannten Pferbe dem Willen bes Rutschers folgten. Aber bei biefer Untersuchung tam es nicht barauf an, welchen Willen R. als verständiger und erfahrener Rutscher hatte haben muffen, wenn er die Sachlage überschaut, wenn er bie Rlägerin gesehen und ihren Auruf gehört batte; maßgebend ift bei ber Beurteilung bes Falles nur ber Wille, ben der Rutscher R. tatsächlich hatte. Dieser Wille ging, wie aus ben tatfächlichen Feststellungen bes Berufungsgerichts fich ergibt, babin, daß die Pferbe in dem durch die hart gefrorenen Gleise ihnen vorgezeichneten Weg in ruhigem Schritte weitergeben follten. Diesem Willen folgten die Tiere; sie wichen weder rechts noch links ab, behielten auch ihre Gangart bei. Das Berufungsgericht hebt zwar hervor, daß R. die Rügel nicht in der Sand hielt, daß er fie an ben Wagen angebunden hatte. Darauf tommt es aber nicht an. Um zu bewirken, bag bie Pferbe in bem Gleise ruhig weitergingen, war eine Lentung mit den Zügeln nicht erforderlich. Sich selbst überlassen maren die Tiere nicht, wenn auch ber Rührer die Bügel

nicht in ber Sand hielt. Die Pferbe konnten mit einem Burufe geleitet werben; die Anwesenheit bes Rutschers, ber neben bem Wagen berging, konnte genugen, sie zu bestimmen, ruhigen Schrittes ihren Beg fortzuseben. Benn bei bem Beitergeben ber Tiere bie Rlagerin verlett worden ift, so ift ihr die Berletung nicht - im Sinne bes § 833 B.G.B. - burch bie Tiere, fonbern burch ben Ruticher gugefügt worben. Rein außerlich betrachtet ift allerdings, wie es in bem Urteile des Reichsgerichts, Entsch. in Bivils. Bb. 54 S. 74, heißt, auch der Schade, ben ein in der Hand des Menschen sich bewegenbes Tier anrichtet, burch das Tier verursacht; allein die Verpflichtung jum Erfate bes in folder Weise entstandenen Schabens ergibt fich nicht aus der Beftimmung bes § 833. Wie in ben Motiven zu § 734 bes ersten Entwurfs (Motive Bb. 2 S. 811) bargelegt ift. wurden besondere Bestimmungen barüber für erforderlich gehalten, inwiefern berjenige, ber ein Tier halt, zum Erfate bes burch bas Tier verursachten Schabens verpflichtet sei; bem Tierhalter follte bie Bflicht gur gehörigen Bermahrung und Beauffichtigung auferlegt werden. Auch nach der Auffassung der Kommission für die zweite Lefung (Rommiffionsprot. Bb. 2 G. 647) follte Schut gewährt werben gegen bie von den Tieren brobenden Gefahren. bemselben Sinne spricht fich die Denkschrift (S. 650) aus. In ber Reichstagskommission (S. 1988) wurde barauf hingewiesen, bag bie gleiche Bestimmung bes frangofischen Rechts sich bewährt habe, und betont, daß auch, wer zu gewerblichen Zweden gefährliche Tiere zu halten gezwungen fei, bie bamit für andere verbundenen Befahren übernehmen muffe. Unter § 893 fallen banach nur Berlegungen und Beschäbigungen, bie auf die Tiergefahr guruchzuführen Derjenige Schabe ift nach § 833 gu erfeben, ben bas Tier aus eigenem Antriebe verursacht. Aus eigenem Antriebe schäbigt bas Tier nicht, wenn es lediglich bem Willen bes Menschen folgt. Schon für bas französische Recht hatte bas Reichsgericht, II. Livilsenat, in einem Urteile vom 11. Januar 1889, Rep. II. 271/88, ausgeführt: "Der Art. 1385 Code civil fest eine eigene, aus ber Selbstbestimmung bes lebenben Befens hervorgegangene Tätigkeit voraus. . . . Im vorliegenden Falle find nach ber tatfächlichen Feststellung bie Bferde ber Lentung bes Wagenführers gefolgt; fie maren alfo nur Wertzeug in beffen hand und ihre Tatiakeit mar nichts anderes als bie

gewollte Handlung bes Führers selbst." In gleichem Sinne hat sich für das neue Recht das Reichsgericht, VI. Zivilsenat, in mehreren Erkenntnissen ausgesprochen, so in den erwähnten Urteilen vom 6. Februar 1902 und 26. Februar 1903 (Entsch. Bd. 50 S. 180 und Bd. 54 S. 74), ferner in den Urteilen vom 20. Februar 1902 (Entsch. Bd. 50 S. 221), 14. Mai 1903 (Gruchot's Beitr. 1903 S. 948), 30. Januar 1905 (Entsch. Bd. 60 S. 69), 30. März 1905 (Jurist. Wochenschr. S. 318 Kr. 5), 8. Mai 1905 (Jurist. Wochenschr. S. 392 Kr. 10), 2. Oktober 1905 (Entsch. Bd. 61 S. 317). Von diesen Grundsäten abzugehen, besteht kein Anlas.

Da der der Rlägerin verursachte Schade mit der Tiergesahr, gegen die § 833 Schutz gewährt, nicht im Zusammenhang steht, vielmehr lediglich auf die Handlung des Wagensührers zurückzusühren ist, so steht der Klägerin gegen den Beklagten kein Anspruch nach § 833 zu."...